



19. April 2000

Bulletin des Generalsekretärs**Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden**

1. Der Generalsekretär verkündet hiermit eine überarbeitete Fassung der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden.
2. Die Regeln wurden erstmals von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 verabschiedet und mit der Resolution 42/215 vom 21. Dezember 1987 geändert. Mit ihrer Resolution 53/207 vom 18. Dezember 1998 verabschiedete die Versammlung die jüngsten Änderungen der Regeln. Die Regeln enthalten die von der Versammlung aufgestellten legislativen Richtlinien zur Regelung der Planung, Programmierung, Überwachung und Evaluierung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen, gleichviel aus welcher Quelle diese finanziert werden.
3. Die Ausführungsbestimmungen wurden erstmals gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 37/234 und 38/227 A vom 20. Dezember 1983 in Anwendung dieser Regeln herausgegeben. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Planung, Programmierung, Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen, sofern die Versammlung nichts anderes verfügt oder der Generalsekretär Tätigkeiten nicht ausdrücklich ausschließt. In ihrer Resolution 53/207 ersuchte die Versammlung den Generalsekretär, die Änderungen der einschlägigen Bestimmungen vor ihrer Verkündung über den Programm- und Koordinierungsausschuss der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden überarbeiteten Fassung werden gemäß dieser Resolution sowie der Versammlungsresolution 54/236 vom 23. Dezember 1999 und ihrem Beschluss 54/474 vom 7. April 2000 herausgegeben.
4. In der überarbeiteten Fassung sind die einzelnen Regelartikel den jeweils dazugehörigen Bestimmungen vorangestellt. Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft.
5. Dieses Bulletin ersetzt das Bulletin des Generalsekretärs vom März 1987 "Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden" (ST/SGB/PPBME Rules/1 (1987)).

(gezeichnet) Kofi A. **Annan**
Generalsekretär

Inhalt

| <i>Abschnitt</i> | <i>Artikel</i> | <i>Bestimmung(en)</i> | <i>Seite</i> |
|--|----------------|-----------------------|--------------|
| Präambel..... | | | 1 |
| I. Anwendungsbereich | 1.1 | 101.1 | 2 |
| II. Integrierte Steuerungsinstrumente..... | 2.1-2.2 | | 2 |
| III. Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahren..... | 3.1-3.2 | 103.1 | 2 |
| IV. Mittelfristiger Plan..... | 4.1-4.16 | 104.1-104.9 | 3 |
| V. Programmaspekte des Haushalts..... | 5.1-5.9 | 105.1-105.8 | 7 |
| VI. Überwachung der Programmdurchführung..... | 6.1-6.3 | 106.1-106.2 | 10 |
| VII. Evaluierung..... | 7.1-7.4 | 107.1-107.4 | 11 |
| Anhang | | | |
| Verzeichnis der Fachbegriffe..... | | | 14 |

Präambel

1. Der von den Vereinten Nationen auf Grund von Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung eingerichtete Planungs-, Programmierungs-, Haushalts-, Überwachungs- und Evaluierungszyklus verfolgt die nachstehenden Ziele:

a) alle Programme der Organisation regelmäßigen und eingehenden Überprüfungen zu unterziehen;

b) einen Nachdenkprozess zu ermöglichen, bevor unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände Entscheidungen zwischen den verschiedenen möglichen Vorgehensweisen getroffen werden;

c) in diesen Nachdenkprozess alle an der Tätigkeit der Vereinten Nationen Beteiligten, insbesondere die Mitgliedstaaten und das Sekretariat, einzubeziehen;

d) zu beurteilen, was praktisch möglich ist, und ausgehend vom Ergebnis dieser Beurteilung Zielsetzungen zu erarbeiten, die sowohl erreichbar als auch für die Mitgliedstaaten insgesamt politisch akzeptabel sind;

e) die Ziele in Programme und Arbeitspläne umzusetzen, in denen die Verantwortlichkeiten und Aufgaben derjenigen, die sie durchführen sollen, festgelegt sind;

f) den Mitgliedstaaten darzulegen, welche Mittel zur Ausarbeitung und Durchführung von Tätigkeiten erforderlich sind, und sicherzustellen, dass diese Mittel im Sinne der beschlussfassenden Organe sowie möglichst wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden;

g) einen Rahmen für die Festlegung von Prioritäten unter den Tätigkeiten zu schaffen;

h) ein unabhängiges und wirksames System zur Überwachung der Durchführung und zur Ermittlung der Wirksamkeit der tatsächlich geleisteten Arbeit zu schaffen;

i) die erzielten Ergebnisse in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, mit dem Ziel, entweder die Richtigkeit der Grundorientierung zu bestätigen oder den Programmen eine andere Orientierung zu geben.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind in der Organisation folgende Instrumente einzusetzen:

a) die Einleitung zum mittelfristigen Plan und der mittelfristige Plan selbst, in denen die Grundorientierungen für die Tätigkeiten der Organisation festgelegt werden;

b) der Programmhaushaltsplan und der Programmvollzugsbericht, in denen das Sekretariat auf genaue Arbeitspläne verpflichtet wird, die mit der Erstellung von Produkten verbunden sind, und in denen die Durchführung überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

c) das Evaluierungssystem, das eine fortlaufende kritische Überprüfung der Ergebnisse, einen diesbezüglichen gemeinsamen Reflexionsprozess und die Ausarbeitung von weiterführenden Plänen gestattet.

Abschnitt I Anwendungsbereich

Artikel 1.1

Diese Regeln gelten für die Planung, Programmierung, Überwachung und Evaluierung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen, gleichviel aus welcher Quelle sie finanziert werden.

Bestimmung 101.1

a) Diese Ausführungsbestimmungen werden in Anwendung der Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden verkündet. Sie regeln die Planung, Programmierung, Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen, sofern die Generalversammlung nichts anderes verfügt oder der Generalsekretär Tätigkeiten nicht ausdrücklich ausschließt. Derartige Fälle werden der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuss für Reform und Management hat den Auftrag, im Namen des Generalsekretärs die Anwendung dieser Bestimmungen zu überwachen.

b) Tätigkeiten, die teilweise oder zur Gänze aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren sind, werden auf vorläufiger Grundlage geplant und nur dann durchgeführt, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

c) Im Rahmen des Planungs-, Programmierungs-, Überwachungs- und Evaluierungsprozesses ist dem jeweiligen besonderen Charakter der verschiedenen Tätigkeiten der Organisation, von denen einige sich aus unvorhersehbaren oder nicht planbaren Ereignissen ergeben können, in gebührendem Maße Rechnung zu tragen, unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten des Sicherheitsrats nach der Charta der Vereinten Nationen.

Abschnitt II Integrierte Steuerungsinstrumente

Artikel 2.1

Die Tätigkeiten der Vereinten Nationen unterliegen einem integrierten Steuerungsprozess, der die folgenden Instrumente enthält:

- a) mittelfristige Pläne;
- b) Programmhaushaltspläne;
- c) Programmvollzugsberichte;

d) Evaluierungsberichte.

Jedes dieser Instrumente entspricht einer Phase im Programmplanungszyklus und dient somit als Rahmen für die darauf folgenden Phasen.

Artikel 2.2

Der Planungs-, Programmierungs-, Haushalts- und Evaluierungszyklus bildet einen festen Bestandteil des allgemeinen Entscheidungs- und Managementprozesses der Vereinten Nationen. Durch die Verwendung der in Artikel 2.1 genannten Instrumente wird sichergestellt, dass die Tätigkeiten koordiniert und die vorhandenen Mittel im Sinne der beschlussfassenden Organe sowie möglichst wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Abschnitt III Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahren

Artikel 3.1

Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahren

1. Das Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahren unterliegt unter anderem den folgenden Grundsätzen:

a) strikte Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 17 und 18;

b) volle Achtung der Vorrechte der Hauptorgane der Vereinten Nationen in Bezug auf das Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahren;

c) volle Achtung der Befugnisse und Vorrechte des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation;

d) Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung des Haushalts bereits im Frühstadium und während des gesamten Prozesses mitwirken.

2. Das Verfahren für die Aufstellung des mittelfristigen Plans umfasst:

a) die volle Anwendung dieser Regeln, soweit sie den mittelfristigen Plan betreffen;

b) systematische Konsultationen über die Programme des Plans mit sektoralen, regionalen, zentralen und Fachorganen der Vereinten Nationen;

c) die im Benehmen mit dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erfolgende Aufstellung eines Zeitplans für diese Konsultationen durch den Generalsekretär.

Artikel 3.2 Haushaltsverfahren

A. Nicht-Haushaltsjahre

1. Der Generalsekretär legt einen Rahmen-Programmhaushaltsplan für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum vor, der folgende Angaben enthält:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das vorgeschlagene Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel.

2. Der Programm- und Koordinierungsausschuss behandelt in seiner Eigenschaft als Nebenorgan der Generalversammlung den Rahmen-Programmhaushaltsplan und legt der Versammlung über den Fünften Ausschuss seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor.

3. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung stellt der Generalsekretär seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum auf.

4. Während des gesamten Verfahrens sind Mandat und Aufgabenstellung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen voll zu achten. Der Beratende Ausschuss behandelt den Rahmen-Programmhaushaltsplan gemäß seinem Auftrag.

B. Haushaltsjahre

5. Der Generalsekretär unterbreitet seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans gemäß den bestehenden Verfahren dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

6. Der Programm- und Koordinierungsausschuss und der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haus-

haltsfragen prüfen den Entwurf des Programmhaushaltsplans im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und unterbreiten ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen über den Fünften Ausschuss der Generalversammlung zur abschließenden Genehmigung des Programmhaushaltsplans.

7. Der Programmhaushaltsplan enthält die Ausgaben für fortlaufende politische Tätigkeiten, deren Mandate jährlich verlängert werden, samt der damit verbundenen Konferenzkosten.

Bestimmung 103.1

Spätestens bis zum 15. August des Nicht-Haushaltsjahrs ist der Generalversammlung ein Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans vorzulegen.

Abschnitt IV Mittelfristiger Plan

Artikel 4.1

Der Generalsekretär legt einen mittelfristigen Plan vor.

Bestimmung 104.1

a) Für die Ausarbeitung der Vorschläge zum mittelfristigen Plan werden Anweisungen im Einklang mit den vorliegenden Regeln und Bestimmungen herausgegeben. Die Leiter der Hauptabteilungen und Bereiche (wie in Finanzvorschrift 101.2 c) definiert) unterbreiten dem Generalsekretär Vorschläge für die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Programme, wobei der Generalsekretär festlegt, wie detailliert diese Vorschläge zu sein haben und wann und über welchen Übermittlungsweg sie vorzulegen sind.

b) Der Generalsekretär stellt einen Zeitplan auf, um zu gewährleisten, dass der Entwurf des mittelfristigen Plans und seine Änderungen dem Programm- und Koordinierungsausschuss gemäß der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen spätestens bis Ende April des der Haushaltsperiode vorhergehenden Jahres vorgelegt werden.

Artikel 4.2

Der mittelfristige Plan ist die Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandate in konkrete Programme und Unterprogramme. Seine Zielsetzungen und Strategien leiten sich aus den von den

zwischenstaatlichen Organen vorgegebenen grundsätzlichen Orientierungen und Zielen ab. Er spiegelt klar die Prioritäten der Mitgliedstaaten wider, die in den von zwischenstaatlichen Fach- und Regionalorganen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sowie in den von der Generalversammlung auf Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen festgelegt sind.

Bestimmung 104.2

a) Die in den Resolutionen oder Beschlüssen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe enthaltenen Ersuchen und Anweisungen an den Generalsekretär stellen von den beschlussfassenden Organen erteilte Mandate für die vorgeschlagenen Tätigkeiten dar. Resolutionen und Beschlüsse, mit denen eine Organisationseinheit geschaffen oder ein allgemeiner Auftrag für Tätigkeiten auf einem bestimmten Gebiet erteilt wird, sollen nicht zitiert werden, es sei denn, sie stellen das einzige Mandat für die vorgeschlagenen Tätigkeiten dar.

b) Nur die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen verfügen über die Zuständigkeit zur Erteilung eines Mandats. Beschlüsse oder Schlussfolgerungen zwischenstaatlicher Organe, die keine Organe der Vereinten Nationen sind, können zu Mandaten werden, sobald sie von einem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen gebilligt worden sind.

c) Jedes Mandat eines beschlussfassenden Organs, das mehr als fünf Jahre vor der Überprüfung des mittelfristigen Plans erteilt wurde, ist mit einer Erklärung zur Begründung seiner Aufrechterhaltung zu versehen, es sei denn, es betrifft Daueraufgaben der Vereinten Nationen.

d) Für vom Generalsekretär zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen vorgeschlagene neue Tätigkeiten stellt die Annahme des mittelfristigen Plans durch die Generalversammlung das Mandat des beschlussfassenden Organs dar.

Artikel 4.3

Der mittelfristige Plan dient als Rahmen für die Aufstellung der Zweijahres-Programmhaushaltspläne während des Planzeitraums.

Artikel 4.4

Der mittelfristige Plan erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, das heißt sowohl Sach- als auch Dienstleistungsaktivitäten, einschließlich derer, die teilweise oder ganz aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren sind.

Bestimmung 104.3

Die Vorschläge zum mittelfristigen Plan sind der Generalversammlung über den Programm- und Koordinierungsausschuss und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen.

Artikel 4.5

Der mittelfristige Plan ist in Programme und Unterprogramme zu gliedern. Die Programmgliederung stimmt so weit wie möglich mit der organisatorischen Gliederung des Sekretariats überein. Jedes Programm enthält eine Beschreibung, in der die Mandate genannt werden, die die allgemeine Zielrichtung des Programms vorgeben. Jedes Unterprogramm enthält eine Beschreibung, in der alle mandatsmäßigen Tätigkeiten ihren Niederschlag finden und in der die während des Planzeitraums zu erreichenden Ziele und Ergebnisse aufgeführt sind.

Bestimmung 104.4

a) Jedes Programm des Plans wird in einem gesonderten Kapitel behandelt und umfasst gegebenenfalls Unterprogramme.

b) Die Unterprogrammgliederung des mittelfristigen Plans bestimmt die Unterprogrammgliederung der Programmhaushaltspläne für den Zweijahreszeitraum.

c) Die Gliederung nach Unterprogrammen entspricht so weit wie möglich einer Organisationseinheit, normalerweise auf Abteilungsebene. Bei der Verabschiedung des Programmhaushaltsplans kann die Generalversammlung seine Unterprogrammgliederung ändern.

d) In Bezug auf Sachtätigkeiten gilt:

- i) Jedes Programm ist mit einer einleitenden Beschreibung versehen, in der der Bezug der geplanten Aktivitäten zur Gesamtstrategie, die sich in den Beschlüssen der Generalversammlung für den Zeitraum des mittelfristigen Plans widerspiegelt, sowie die Gründe für die Auswahl der Ziele und die vorgesehenen Unterprogramme zu ihrer Verwirklichung erläutert werden. Diese Analyse soll die Situation in dem betreffenden Sektor, die aufgezeigten Probleme und die von der internationalen Gemeinschaft erzielten Fortschritte bei der Lösung dieser Probleme berücksichtigen. Die Programmbeschreibung nennt sowohl die von den Mitgliedstaaten als auch die von den internationalen Organisationen zu ergreifenden Maßnahmen und erläutert, welche Verbindungen zu anderen Programmen bestehen;
- ii) das Unterprogramm ist im Planungs- und Programmierungssystem der Vereinten Nationen die Haupteinheit für Analyse, Überprüfung und Evaluierung.

Artikel 4.6

Der mittelfristige Plan enthält eine Einleitung, die einen integrierenden Schlüsselbestandteil des Planungsprozesses bildet. Die Einleitung gründet sich auf die von den zwischenstaatlichen Organen erteilten Mandate, nennt künftig zu erwartende Herausforderungen und

a) unterstreicht auf koordinierte Weise die grundsätzlichen Orientierungen der Vereinten Nationen;

b) benennt die Ziele und die Strategie für einen mittelfristigen Zeitraum sowie die Tendenzen, die sich aus den Mandaten ableiten, die den von den zwischenstaatlichen Organen festgelegten Prioritäten Rechnung tragen, sowie die künftigen Herausforderungen;

c) enthält die Vorschläge des Generalsekretärs zu den Prioritäten.

Artikel 4.7

Der mittelfristige Plan erstreckt sich auf einen Zeitraum von vier Jahren und wird der Generalversammlung ein Jahr vor der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für die ersten zwei Jahre des Planzeitraums unterbreitet.

Artikel 4.8

Die Programme und Unterprogramme des Entwurfs des mittelfristigen Plans werden von den zuständigen zwischenstaatlichen sektoralen, Fach- und Regionalorganen möglichst im Laufe ihrer ordentlichen Tagungen überprüft, bevor sie von dem Programm- und Koordinierungsausschuss, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung überprüft werden. Der Programm- und Koordinierungsausschuss und der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen prüfen den mittelfristigen Plan im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat.

Bestimmung 104.5

a) Die Programmleiter erstellen im Einklang mit diesen Regeln und Ausführungsbestimmungen und den Anweisungen des Generalsekretärs sowie gemäß den von den Leitern der Hauptabteilungen und Bereiche vorgegebenen Richtlinien einen Entwurf für den sie betreffenden Teil des mittelfristigen Plans.

b) Die Programmleiter erstellen die Entwürfe für den sie betreffenden Teil des Plans rechtzeitig zur Überprüfung durch die in den Artikeln 4.8 und 4.9 genannten Organe.

c) Diese Organe werden bei ihrer Prüfung des Planentwurfs vom Sekretariat auf die vorliegenden Regeln und Ausführungsbestimmungen hingewiesen.

d) Nach Abschluss dieser Überprüfung übermitteln die Programmleiter dem Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen die folgenden Dokumente:

i) den Entwurf des Plans in der dem zuständigen Organ vorgelegten Fassung;

ii) denjenigen Teil des Berichts des Organs, der seine Überprüfung des Planentwurfs und die von ihm empfohlenen Änderungen enthält;

iii) den Neuentwurf des Plans, in dem diese Empfehlungen gegebenenfalls berücksichtigt sind.

e) Sobald die genannten Dokumente eingegangen sind, werden die Programm- und Unterprogrammbeschreibungen angepasst, um die Änderungen zu berücksichtigen, damit Kohärenz gewährleistet, die Koordinierung verbessert und Überschneidungen vermieden werden. Die Ausarbeitung des Entwurfs des mittelfristigen Plans erfolgt unter der Aufsicht des Lenkungsausschusses für Reform und Management.

f) Anschließend wird der Entwurf des Plans in Faszikeln als Dokument der Generalversammlung herausgegeben. Nur der Entwurf des Generalsekretärs wird dem Programm- und Koordinierungsausschuss, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung vorgelegt.

g) Der Plan wird in der von der Generalversammlung gebilligten Fassung als ein einziges Dokument gedruckt.

Artikel 4.9

Die Mitwirkung von sektoralen, Fach- und Regionalorganen bei der Aufstellung des mittelfristigen Plans wird durch eine angemessene Vorbereitungszeit gewährleistet. Zu diesem Zweck erstellt der Generalsekretär Vorschläge zur Koordinierung der Tagungskalender dieser Organe. Die Abstimmung der im mittelfristigen Plan vorgesehenen Tätigkeiten mit denen der zuständigen Sonderorganisationen erfolgt im Wege vorheriger Konsultationen.

Bestimmung 104.6

Der Generalsekretär trifft geeignete Maßnahmen, um den sektoralen, Fach- und Regionalorganen Vorschläge zu unterbreiten, damit sie die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Änderungen überprüfen können, mit dem Ziel, ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuss und die Generalversammlung zu erleichtern.

Artikel 4.10

Die Generalversammlung behandelt den Entwurf des mittelfristigen Plans unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats, des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen. Die Versammlung beschließt zu jedem einzelnen im Plan vorgeschlagenen Unterprogramm, ob es angenommen, gekürzt, neu formuliert oder abgelehnt wird.

Artikel 4.11

Nach seiner Verabschiedung durch die Generalversammlung stellt der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen dar,

a) aus der hervorgeht, welche mittelfristigen Ziele während des Planzeitraums erreicht werden sollen;

b) in der dargestellt ist, welche Strategie dazu verfolgt wird und mit welchen Mitteln dies geschehen soll.

Bestimmung 104.7

Für die Unterprogramme im Entwurf des mittelfristigen Plans gilt:

a) Die Ziele, die Maßnahmen des Sekretariats betreffen, sind so weit wie möglich konkret sowie zeitlich begrenzt; die Zielerreichung soll entweder unmittelbar oder mittels Evaluierung überprüfbar sein. Wenn möglich sind Indikatoren für die Zielerreichung anzugeben;

b) kann ein Ziel, das Maßnahmen des Sekretariats betrifft, nicht bis zum Ende des Planzeitraums erreicht werden, sind sowohl das längerfristige Ziel als auch ein oder mehrere innerhalb des Planzeitraums zu erreichende konkretere Ziele festzusetzen;

c) in der Strategie für die Unterprogramme werden das jeweilige Vorgehen, die Art der durchzuführenden Tätigkeiten (Forschung, technische Hilfe, Unterstützung von Verhandlungen usw.) und der für die Aufstellung des Haushaltsplans vorgegebene Programmrahmen beschrieben, von denen die Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird;

d) die Strategie beschreibt kurz, welche Situation zu Beginn des Planzeitraums erwartungsgemäß herrschen sollte und welche Vorgehensweise während des Planzeitraums zur Erreichung des Ziels gewählt wird;

e) die Ziele und die Strategie umfassen alle im Rahmen eines Unterprogramms vorgeschlagenen Tätigkeiten.

Artikel 4.12

Die sektoralen, Fach- und Regionalorgane, welche die Programme ausarbeiten, werden keine neuen Tätigkeiten durchführen, die im mittelfristigen Plan nicht programmiert wurden, es sei denn, die Generalversammlung stellt fest, dass ein unvorhergesehener dringender Bedarf besteht.

Artikel 4.13

Der mittelfristige Plan wird nach Bedarf alle zwei Jahre überarbeitet, um notwendig werdende Programmänderungen zu berücksichtigen; die Generalversammlung prüft die Änderungen des Plans ein Jahr vor der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, der die Umsetzung der betreffenden Änderungen vorsieht. Die Änderungsvorschläge sind so ausführlich gehalten, wie es notwendig ist, um die Programmauswirkungen der seit der Annahme des Plans von den zwischenstaatlichen Organen und internationalen Konferenzen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse angeben zu können.

Bestimmung 104.8

a) Änderungen des mittelfristigen Plans sind unter anderem dann erforderlich,

i) wenn nach der Annahme des Plans beschlossene Mandate zwischenstaatlicher Organe neue oder erheblich geänderte Programme und Unterprogramme oder andere Änderungen erfordern, die ordnungsgemäß festzuhalten sind;

ii) wenn die für die Programme erteilten Mandate nach Auffassung des Generalsekretärs überholt sind;

iii) wenn der Generalsekretär es für notwendig hält, neue Tätigkeiten auf Unterprogrammebene vorzuschlagen, die von den bestehenden Mandaten der beschlussfassenden Organe nicht erfasst sind.

b) Erhebliche Änderungen sind solche, die eine Änderung des Ziels oder der Ziele oder der Strategie eines Programms oder Unterprogramms vorsehen.

Artikel 4.14

Die Festlegung von Prioritäten bei den Fachprogrammen wie auch bei den gemeinsamen Diensten ist ein fester Bestandteil des allgemeinen Planungs- und Managementprozesses, unbeschadet der derzeit geltenden Regelungen und Verfahren oder des besonderen Charakters der Dienstleistungstätigkeiten. Die Prioritäten beruhen auf der Wichtigkeit des jeweiligen Ziels für

die Mitgliedstaaten, der Fähigkeit der Organisation, das Ziel zu erfüllen, und der tatsächlichen Wirksamkeit und Nützlichkeit der Ergebnisse.

Artikel 4.15

Bei der Überprüfung der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Programme des mittelfristigen Plans werden die zwischenstaatlichen Fachorgane und Sachverständigengremien keine Prioritäten festlegen, die nicht mit den im mittelfristigen Plan festgelegten allgemeinen Prioritäten übereinstimmen.

Artikel 4.16

Die von der Generalversammlung im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten stellen die Leitlinie für die Veranschlagung der Haushalts- und außerplanmäßigen Mittel in nachfolgenden Programmhaushalten dar. Nach Verabschiedung des mittelfristigen Plans durch die Versammlung bringt der Generalsekretär den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsorganen der freiwilligen Fonds die Beschlüsse über die Prioritäten zur Kenntnis.

Bestimmung 104.9

Die Veranschlagung der vom Generalsekretär in den nachfolgenden Programmhaushalten vorgeschlagenen Mittel erfolgt gemäß den Artikeln 3.2 und 5.1 bis 5.9.

Abschnitt V Programmaspekte des Haushalts

Artikel 5.1

Der von der Generalversammlung gebilligte und abgeänderte mittelfristige Plan bildet den Rahmen für die Aufstellung des Zweijahres-Programmhaushaltsplans. Zur leichteren Herstellung dieses Bezugs enthält der Programmhaushaltsplan finanzielle Informationen auf Programm- und Unterprogrammebene.

Bestimmung 105.1

Gemäß Bestimmung 104.4 b) entspricht die Unterprogrammgliederung des Programmhaushaltsplans derjenigen des mittelfristigen Plans, es sei denn, dass auf Grund eines späteren Mandats eines beschlussfassenden Organs eine Änderung der Unterprogrammgliederung genehmigt wurde. Die im Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen finanziellen Angaben sind mit dem mittelfristigen Plan auf Programm- und Unterprogrammebene verbunden. Auf der Unterprogrammebene werden Schätzungen der erforderlichen Mittel, ausgedrückt als Prozentsatz der Programmmittel, angegeben.

Artikel 5.2

Mit den in den Haushaltsplan eingesetzten Programmvorschlügen sollen die im mittelfristigen Plan festgesetzten Ziele erreicht werden. Programmvorschlüge, die sich nicht aus den Zielen des Plans ableiten, werden nur auf Grund von Resolutionen oder Beschlüssen der beschlussfassenden Organe vorgelegt, die nach der Annahme oder letzten Änderung des Plans verabschiedet wurden.

Bestimmung 105.2

Der Entwurf des Programmhaushaltsplans darf keine Tätigkeiten oder Produkte enthalten, die nicht eindeutig auf die Umsetzung der Strategie des mittelfristigen Plans gerichtet und geeignet sind, zur Verwirklichung der Planziele beizutragen, oder die nicht auf die Durchführung von Resolutionen oder Beschlüssen der beschlussfassenden Organe gerichtet sind, die nach der Annahme oder Änderung des Plans verabschiedet wurden.

Artikel 5.3

Die im Entwurf des Programmhaushaltsplans beantragten Mittel sind auf der Grundlage der Erfordernisse der Produkterstellung zu rechtfertigen.

Bestimmung 105.3

Die dem Generalsekretär vorgelegten Programmhaushaltsanträge enthalten für alle Tätigkeiten in angemessenem Detail Angaben über die erforderlichen Mittel, wie den Bedarf für Dienstposten, Reisen, Beratungsdienste und andere einschlägige Ausgabenobjekte. Diese Angaben werden im Rahmen des internen Haushaltsaufstellungsverfahrens als Grundlage für die Programmhaushaltsvorschlüge verwendet. Die Programmbeschreibung für die Dienstleistungstätigkeiten enthält nach Möglichkeit quantitative Indikatoren, mit denen die erbrachten Dienste gemessen und erwartete Veränderungen in der Produktivität während des Zweijahreszeitraums aufgezeigt werden können.

Artikel 5.4

Der Entwurf des Programmhaushaltsplans ist in Einzelpläne, Kapitel und Programme unterteilt. In den Programmbeschreibungen werden die Unterprogramme, die Produkte, die Ziele und die während des Zweijahreszeitraums erwarteten Ergebnisse genannt. Dem Entwurf des Programmhaushaltsplans ist eine Erläuterung der wichtigsten Änderungen im Inhalt des Programms und in der Höhe der dafür veranschlagten Mittel im Vergleich zum vorhergehenden Zweijahreszeitraum vorangestellt. Dem Entwurf des Programmhaushaltsplans sind alle von der Generalversammlung

oder in ihrem Namen angeforderten Informationen, Anhänge und Erläuterungen sowie alle weiteren vom Generalsekretär für notwendig und nützlich erachteten Anhänge oder Erklärungen beigefügt.

Bestimmung 105.4

- a) Die Programmbeschreibungen für alle Tätigkeiten haben den folgenden Normen zu entsprechen:
- i) Alle im Entwurf des Programmhaushaltsplans vorgesehenen Endprodukte müssen eindeutig zur Erreichung eines im mittelfristigen Plan genannten Unterprogrammziels beitragen;
- ii) die Produktbeschreibungen haben den folgenden einheitlichen Kategorien von Endprodukten zu entsprechen:
- a. Dienstleistungen für zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien, einschließlich der Berichterstattung an diese;
- b. sonstige Sach Tätigkeiten;
- c. internationale Zusammenarbeit und interinstitutionelle Koordinierung und Verbindung;
- d. Konferenzdienste;
- e. technische Zusammenarbeit;
- f. administrative Unterstützungsdienste;
- iii) für jedes Unterprogramm werden die erwarteten Ergebnisse sowie die Vorteile oder Änderungen genannt, die sich aus der Erstellung der Endprodukte für die Benutzer oder Nutznießer ergeben sollten. Die erwarteten Ergebnisse stehen im Einklang mit den in den Programmen und Unterprogrammen festgelegten Zielen und führen zu ihrer Erfüllung. Die erwarteten Ergebnisse werden so formuliert, dass später leicht festgestellt werden kann, ob die Erwartungen erfüllt wurden. Die erwarteten Ergebnisse müssen objektiv, erreichbar und für den Inhalt und die Tätigkeit jedes Unterprogramms relevant sein.
- b) In den Programmbeschreibungen für die Dienstleistungstätigkeiten werden die zu erbringenden Dienste nach Art und Menge aufgeführt. Nach Möglichkeit werden für die Dienstleistungen einheitliche Kategorien aufgestellt.

Artikel 5.5

Alle Tätigkeiten, für die im Entwurf des Programmhaushaltsplans Mittel angefordert werden, sind zu programmieren.

Bestimmung 105.5

Alle Tätigkeiten, gleichviel ob sie aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, müssen programmiert werden insofern, als

- a) unabhängig davon, welche Mittel zur Erstellung der Produkte benutzt werden, Produktbeschreibungen wie in Bestimmung 105.4 festgelegt vorliegen müssen;
- b) für beide Arten von Mitteln in den internen Daten für die Haushaltsaufstellung die in Bestimmung 105.3 festgelegten Finanzinformationen enthalten sein müssen.

Artikel 5.6

Im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans legt der Generalsekretär der Generalversammlung eine mit Begründungen versehene Liste der im vorhergegangenen Haushaltszeitraum vorgesehenen Produkte vor, die seiner Auffassung nach eingestellt werden können und die daher nicht mehr in den Entwurf des Programmhaushaltsplans aufgenommen wurden.

Bestimmung 105.6

In ihren Haushaltsanträgen legen die Leiter der Hauptabteilungen und Bereiche dem Generalsekretär eine Liste der auf Grund von Resolutionen oder Beschlüssen der beschlussfassenden Organe erforderlichen oder in einem vorherigen Haushaltszeitraum gebilligten Produkte und Tätigkeiten vor, die nicht in den Entwurf des Programmhaushaltsplans aufgenommen wurden, weil sie als überholt, von marginalem Nutzen oder ineffektiv angesehen werden, und die der Generalversammlung daher zur Streichung vorgeschlagen werden könnten. Zur Ermittlung solcher Produkte werden unter anderem die folgenden Kriterien angewandt:

- a) Produkte und Tätigkeiten, die auf Mandaten gründen, die mindestens fünf Jahre alt sind, es sei denn, ein zuständiges zwischenstaatliches Organ hat die fortdauernde Gültigkeit des betreffenden Mandats bekräftigt;
- b) Produkte und Tätigkeiten, deren rechtliche Grundlage auf Grund neuer Mandate hinfällig ist;
- c) Produkte und Tätigkeiten, die im Haushaltsplan des vorhergehenden Zweijahreszeitraums als neue Produkte programmiert waren, die während dieses Zeitraums aber nicht verwirklicht wurden; falls solche Produkte in den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen, ist eine Begründung vorzulegen;
- d) Produkte und Tätigkeiten, die bei der eingehenden Evaluierung eines Programms durch den Programm-

und Koordinierungsausschuss oder bei einer Überprüfung durch das zuständige zwischenstaatliche Fach- oder Regionalorgan für überholt, von marginalem Nutzen oder als ineffektiv befunden wurden.

Artikel 5.7

Der Generalsekretär stellt dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis Ende April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres Vorabfassungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zur Verfügung.

Bestimmung 105.7

a) Die Leiter der Hauptabteilungen und Bereiche legen die Programmvorschlüsse und die entsprechenden Haushaltsvoranschläge gemäß den Vorgaben des Generalsekretärs hinsichtlich Zeitpunkt und Detailliertheit und im Einklang mit diesen Regeln und Ausführungsbestimmungen vor.

b) Die Anträge werden vom Lenkungsausschuss für Reform und Management überprüft. Unter Berücksichtigung der Erörterungen des Lenkungsausschusses entscheidet der Generalsekretär über den Programminhalt und die Veranschlagung der Mittel des der Generalversammlung vorzulegenden Haushalts.

c) Die Arbeitsprogramme, die die Programmleiter den zwischenstaatlichen Sonderorganen vorlegen, sollen Tätigkeiten und Produktbeschreibungen enthalten, die mit denen identisch sind, die im Programmteil des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthalten sind. Das schließt nicht aus, dass weitere Informationen und Einzelheiten hinzugefügt werden, falls die zwischenstaatlichen Sonderorgane dies verlangen.

Artikel 5.8

Der Programm- und Koordinierungsausschuss erstellt einen Bericht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans, der seine Empfehlungen zu den Programmen sowie seine allgemeine Beurteilung der dafür veranschlagten Mittel enthält. Er erhält vom Generalsekretär eine Darstellung der Auswirkungen seiner Empfehlungen auf den Programmhaushalt. Der Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses wird gleichzeitig dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zugeleitet. Der Beratende Ausschuss erhält den

Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses und prüft die Darstellung des Generalsekretärs. Die Berichte des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses zu den einzelnen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans werden von der Generalversammlung gleichzeitig behandelt.

Artikel 5.9

Beschlüsse, die eine Änderung des von der Generalversammlung gebilligten Programmhaushaltsplans bedeuten oder möglicherweise Ausgaben nach sich ziehen, dürfen von einem Rat, einer Kommission oder einem anderen zuständigen Organ nur getroffen werden, wenn sie zuvor einen Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen des Vorschlags auf den Programmhaushaltsplan erhalten und davon Kenntnis genommen haben.

Bestimmung 105.8

Es liegt in der Verantwortung des Leiters der betreffenden Hauptabteilung, im Benehmen mit dem Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen sicherzustellen, dass der nach Artikel 5.9 erforderliche Bericht über die Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Generalversammlung vorgelegt wird, bevor diese eine Resolution oder einen Beschluss verabschiedet. Der Bericht soll die programmbezogenen, finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Verabschiedung des betreffenden Resolutionsentwurfs aufzeigen und die folgenden Informationen beinhalten:

a) die Änderungen des Arbeitsprogramms, die im Falle der Verabschiedung des vorgeschlagenen Resolutions-, Empfehlungs- oder Beschlusses erforderlich wären, mit einem Verzeichnis der an Programmen, Unterprogrammen, Produkten und Tätigkeiten vorzunehmenden Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen;

b) gegebenenfalls Angaben über vergleichbare oder eng damit zusammenhängende Tätigkeiten anderer Stellen des Sekretariats und nach Möglichkeit Angaben über damit zusammenhängende Tätigkeiten der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

c) in den Fällen, in denen vorgeschlagen wird, die zusätzlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise durch die Umschichtung vorhandener Mittel zu finanzieren, Angaben über die Produkte oder Unterprogramme des geltenden Arbeitsprogramms, die infolgedessen geändert, gekürzt oder eingestellt würden.

Abschnitt VI Überwachung der Programmdurchführung

Artikel 6.1

Der Generalsekretär überwacht die Ergebnisse, gemessen an der Erstellung der im gebilligten Programmhaushaltsplan vorgesehenen Produkte, durch eine zentrale Dienststelle im Sekretariat. Am Ende des zweijährigen Haushaltszeitraums berichtet der Generalsekretär der Generalversammlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuss über den Programmvollzug während des betreffenden Zeitraums.

Bestimmung 106.1

a) Die Gruppe Zentrale Überwachung und Inspektion, im Benehmen mit dem Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen,

- i) überwacht die während des Zweijahreszeitraums vorgenommenen Änderungen des Arbeitsprogramms, das in dem von der Generalversammlung gebilligten Programmhaushaltsplan enthalten ist;
- ii) stellt am Ende des Zweijahreszeitraums fest, welche tatsächlichen Fortschritte bei der Erreichung der erwarteten Ergebnisse, gemessen an der Erstellung der Endprodukte, im Vergleich zu den in den Programmbeschreibungen des gebilligten Programmhaushaltsplans enthaltenen Verpflichtungen erzielt wurden, und erstattet der Generalversammlung über den Programm- und Koordinierungsausschuss darüber Bericht. Die Überwachungs- und die Vollzugsberichte erstrecken sich auf alle im Programmhaushaltsplan vorgesehenen Tätigkeiten.

b) Die Berichterstattung über den Programmvollzug erfolgt gemäß den folgenden Verfahren:

- i) Die Leiter der Hauptabteilungen und Bereiche legen zweijährliche Programmvollzugsberichte für ihre jeweilige Hauptabteilung beziehungsweise ihren jeweiligen Bereich gemäß den Vorgaben des Generalsekretärs hinsichtlich Zeitpunkt und Detailliertheit vor;
- ii) die Gruppe Zentrale Überwachung und Inspektion ist dafür verantwortlich, die Programmdurchführung zu verifizieren und den entsprechenden Bericht an die Generalversammlung zu erstellen.

c) Die Abteilung Innenrevision führt detaillierte Ad-hoc-Prüfungen der Produkterstellung durch.

d) Im Programmvollzugsbericht werden die Endprodukte nach den folgenden Kategorien aufgelistet:

- i) programmgemäß abgeschlossen;
- ii) auf den folgenden Zweijahreszeitraum verschoben, gleichviel ob begonnen oder nicht;
- iii) abgeschlossen, aber erheblich umgeändert;
- iv) gestrichen, da überholt, von marginalem Nutzen oder ineffektiv;
- v) zusätzliches Produkt erforderlich auf Grund eines nach der Billigung des Programmhaushaltsplans getroffenen Beschlusses eines beschlussfassenden Organs;
- vi) zusätzliches Produkt, initiiert vom Programmleiter.

Im Programmvollzugsbericht wird jedem Programm eine auf den genannten Kategorien basierende Durchführungsquote zugeteilt. Für niedrige Durchführungsquoten sowie, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, für sonstige Abweichungen von den programmierten Tätigkeiten ist im Programmvollzugsbericht eine Erklärung zu geben.

e) Die nach Bestimmung 106.1 a) ii) erforderliche Bewertung der Fortschritte im Vergleich zu den Zielen und erwarteten Ergebnissen erfolgt im Programmvollzugsbericht nach Möglichkeit nach Unterprogrammen. Für das Ausbleiben von Fortschritten ist eine Erklärung zu geben.

Artikel 6.2

Die Umänderung eines Unterprogramms in seiner Gesamtheit oder die Aufnahme eines neuen Programms in den Programmhaushaltsplan darf nur nach vorheriger Genehmigung durch ein zwischenstaatliches Organ und die Generalversammlung vorgenommen werden. Der Generalsekretär kann solche Umänderungen vorschlagen und dem zuständigen zwischenstaatlichen Organ zur Überprüfung vorlegen, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände dies rechtfertigen.

Bestimmung 106.2

Für die Überwachung der Programmdurchführung gelten folgende Verfahren:

a) Die Leiter der Hauptabteilungen oder Bereiche legen nach von der Gruppe Zentrale Überwachung und Inspektion vorgegebenen Richtlinien interne Programmüberwachungsverfahren fest;

b) innerhalb jedes Unterprogramms können die Leiter der Hauptabteilungen oder Bereiche den gebilligten Programmhaushaltsplan, sofern sie eine vollständige Begründung geben, nach ihrem Ermessen ändern, indem sie

die Endprodukte umändern, die Produkterstellung auf den folgenden Zweijahreszeitraum verschieben oder Produkte streichen, vorausgesetzt dass diese Änderungen dem Ziel und der Strategie des im mittelfristigen Plan vorgesehenen Unterprogramms dienen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden über die Gruppe Zentrale Überwachung und Inspektion gemeldet;

c) vorbehaltlich der Verfahren nach den Buchstaben a) und b) können von einem zuständigen zwischenstaatlichen Organ verfügte Änderungen des Arbeitsprogramms, die im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden können, durch die betreffende Hauptabteilung beziehungsweise den betreffenden Bereich vollzogen werden;

d) Änderungen des Arbeitsprogramms, die zusätzliche Nettomittel erfordern, dürfen erst nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung durchgeführt werden.

Artikel 6.3

Der Generalsekretär übermittelt den zweijährlichen Programmvollzugsbericht allen Mitgliedstaaten vor Ablauf des ersten auf das Ende des zweijährigen Haushaltszeitraums folgenden Quartals.

Abschnitt VII Evaluierung

Artikel 7.1

Ziel der Evaluierung ist es,

a) **auf möglichst systematische und objektive Weise die Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirkung der Tätigkeiten der Organisation, gemessen an ihren Zielen, zu ermitteln;**

b) **das Sekretariat und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Rahmen eines systematischen Nachdenkprozesses zu überlegen, wie die Wirksamkeit der Hauptprogramme der Organisation durch eine Änderung ihres Inhalts und erforderlichenfalls eine Abänderung ihrer Ziele gesteigert werden könnte.**

Bestimmung 107.1

a) Die Ziele eines Programms oder Unterprogramms sind der Maßstab, an dem seine Relevanz, seine Wirksamkeit und seine Wirkung gemessen werden. Ein notwendiger Bestandteil der Programmevaluierung hat die Bewertung der Relevanz, Qualität und Nützlichkeit des einzelnen Produkts sowie der Wirksamkeit des Produkts bei der Erreichung der zeitlich begrenzten Unterprogrammziele zu sein.

b) Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wird mit Hilfe von Basisdaten und Zielerreichungsindikatoren die Wirkung des Programms nach Maßgabe seiner Zielsetzungen bewertet. Es wird versucht, die mit Wirksamkeit und Wirkung verbundenen Faktoren zu ermitteln und zu analysieren.

c) Die Evaluierungsergebnisse werden den Mitgliedstaaten, über die zwischenstaatlichen Organe, sowie den Leitern der Hauptabteilungen und Bereiche mitgeteilt, um ihnen die Überprüfung der bestehenden Mandate, Politiken, Strategien und Ziele, des sachlichen Inhalts der Programme und ihrer Nützlichkeit für die Nutzer zu erleichtern.

Artikel 7.2

Alle programmierten Tätigkeiten werden über einen festgelegten Zeitraum hinweg evaluiert. Der Generalsekretär schlägt ein Evaluierungsprogramm sowie einen Zeitplan für die zwischenstaatliche Überprüfung der Evaluierungsstudien vor, die von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Entwurf des mittelfristigen Plans gebilligt werden.

Bestimmung 107.2

a) Alle Programme werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die Evaluierungspläne werden auf Programm- beziehungsweise Unterprogrammebene mit dem mittelfristigen Plan in Beziehung gebracht und in den Programmhaushaltszyklus integriert.

b) Das Evaluierungssystem umfasst die periodische Selbstevaluierung der Tätigkeiten zur Erreichung zeitlich begrenzter Ziele und zur Wahrnehmung von Daueraufgaben. Die Programmleiter führen in Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitern Selbstevaluierungen aller in ihren Verantwortungsbereich fallenden Unterprogramme durch. Konkret gilt Folgendes:

- i) Der Zeitpunkt, die Reichweite und die weiteren Merkmale einer Selbstevaluierungsstudie werden durch das Wesen und die Merkmale der programmierten Tätigkeiten und andere maßgebliche Faktoren bestimmt;
- ii) im Zusammenhang mit der Erstellung der Selbstevaluierungsberichte gewährt die Gruppe Zentrale Evaluierung methodologische Unterstützung;
- iii) die für jedes neue und laufende Unterprogramm erforderlichen Evaluierungspläne werden von den Programmleitern ausgearbeitet und enthalten die folgenden Elemente: eine Definition des Zwecks der Evaluierung und die voraussichtliche Anwendung der Evaluierungsergebnisse, die anzuwen-

dende Evaluierungsmethode, die Evaluierungsmerkmale (z. B. die Reichweite und den erfassten Zeitraum), die Messgrößen für die Änderungen (z. B. die Art der Fortschritte und die anzuwendenden Wirkungsindikatoren), die Methoden zur Sammlung von Informationen, die Verwaltungsvorkehrungen und den Mittelbedarf.

c) Zusätzlich zur Selbstevaluierung umfasst das Evaluierungssystem die eingehende Ad-hoc-Evaluierung ausgewählter Programmbereiche oder -themen, die auf Ersuchen zwischenstaatlicher Organe oder auf Initiative des Sekretariats intern oder extern durchgeführt wird. Bei der Feststellung, ob eine eingehende Evaluierung durchgeführt werden soll, werden die Ergebnisse der Selbstevaluierung berücksichtigt. Konkret gilt Folgendes:

- i) Die Evaluierungsvorschläge, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Billigung vorlegt, enthalten eine Liste der Programme oder Programmteile, die in regelmäßigen Abständen einer eingehenden Evaluierung zu unterziehen sind, sowie einen Zeitplan, aus dem hervorgeht, in welchen Jahren die entsprechenden Berichte fällig sind;
- ii) die eingehenden Evaluierungsberichte, die dem Programm- und Koordinierungsausschuss beziehungsweise den mit den jeweiligen Programmen unmittelbar befassten zwischenstaatlichen oder Sachverständigenorganen zur Behandlung vorzulegen sind, werden von der Gruppe Zentrale Evaluierung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Programmleitern und erforderlichenfalls mit auf den entsprechenden Gebieten qualifizierten Sachverständigen erstellt. Die Gemeinsame Inspektionsgruppe kann ebenfalls bei der Erstellung dieser Berichte behilflich sein;
- iii) jedes Jahr wird mindestens eine eingehende Evaluierungsstudie unternommen. Diese Studie wird in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen.

Artikel 7.3

Die Evaluierung kann intern und/oder extern erfolgen. Der Generalsekretär arbeitet interne Evaluierungssysteme aus und ersucht die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls um Unterstützung beim Evaluierungsprozess. Die Evaluierungsmethoden sind der Art des zu evaluierenden Programms angepasst. Die Generalversammlung bittet die ihr geeignet erscheinenden Organe, einschließlich der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, externe Ad-hoc-Evaluierungen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Bestimmung 107.3

a) Die Selbstevaluierungen werden von den Programmleitern gemäß den Richtlinien der Gruppe Zentrale Evaluierung durchgeführt, die für die Qualitätsnormen, die Methodik, die Anpassung und Weitergabe der Evaluierungsinformationen sowie für Ad-hoc-Studien zuständig ist.

b) Die Programmkategorien der Vereinten Nationen werden als Bezugsrahmen verwendet, wobei das Hauptgewicht der Selbstevaluierung jedoch auf den Unterprogrammen, Produkten und Tätigkeiten liegt.

c) Die Selbstevaluierungsberichte untersuchen die Wirksamkeit und die Wirkung der Unterprogramme. In diesen Berichten werden die Programmleiter

- i) die Qualität und Relevanz der Produkte jedes Unterprogramms und ihre Nützlichkeit für die Nutzer bewerten;
- ii) die zu Beginn der Durchführung jedes Unterprogramms bestehende Situation mit dem vergleichen, was noch zu tun bleibt, um festzustellen, in welchem Maß ein Unterprogramm sein Ziel erreicht hat;
- iii) analysieren, in welchem Maß die Programmziele erreicht wurden und welche Wirkung die im Rahmen des Programms durchgeführten Unterprogramme insgesamt erzielt haben;
- iv) im Lichte dieser Erkenntnisse andere Möglichkeiten der Programmkonzeption aufzeigen, das heißt, alternative Unterprogramme, die in Betracht gezogen werden könnten, um den Grad der Erreichung der Programmziele zu verbessern.

d) Das Programmevaluierungssystem verwendet alle während des Programmdurchführungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsprozesses gesammelten Informationen, bleibt aber von diesem Prozess getrennt.

e) Das Programmevaluierungssystem unterscheidet sich von dem Leistungsbeurteilungssystem für das Personal. Da es bei dem Programmevaluierungssystem um die Wirksamkeit und die Wirkung der Programme und nicht um die Leistung der einzelnen Bediensteten geht, dürfen zwischen den beiden Systemen keine Informationen ausgetauscht werden.

Artikel 7.4

Die Erkenntnisse der zwischenstaatlichen Überprüfung der Evaluierungen fließen in die spätere Programmkonzeption und -durchführung sowie in die programmatischen Handlungsrichtlinien ein. Zu diesem

Zweck wird der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Entwurf des mittelfristigen Plans ein kurzer Bericht mit einer Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Generalsekretärs zu allen im Rahmen des bestehenden Evaluierungsprogramms durchgeführten Evaluierungsstudien vorgelegt.

Bestimmung 107.4

a) Die Ergebnisse der Evaluierungen von laufenden oder Dauertätigkeiten werden den für die Programmplanung und -leitung Verantwortlichen direkt und umgehend übermittelt, damit erforderlichenfalls Zwischenkorrekturen vorgenommen werden können.

b) Das Evaluierungssystem umfasst auch die Überwachung der auf Grund der Evaluierungsschlussfolgerungen und -empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

c) Die Evaluierungsmethoden werden einheitlich und vergleichbar gestaltet, um die Anpassung der Evaluierungsergebnisse und ihre Übertragung auf andere Programme der Vereinten Nationen zu erleichtern.

d) In dem Bericht über die Evaluierungsergebnisse wird dargelegt, wie umfassend und rigoros der Evaluierungsprozess war; es wird klar zwischen objektiven Beweisen, dem fachlichen Urteil der Sachverständigen und den politischen Urteilen der Mitgliedstaaten unterschieden, und alle Schlussfolgerungen und Empfehlungen stützen sich auf solche Beweise und Urteile. Die Empfehlungen des Berichts sind eindeutig und durchführbar.

e) Die mit einem Programm unmittelbar befassten zwischenstaatlichen oder Sachverständigenausschüsse erarbeiten im Zusammenhang mit den ihnen vorgelegten Evaluierungsberichten Empfehlungen zu den Durchfüh-

rungsmethoden und schlagen gegebenenfalls eine Neukonzeption des Programms vor, die zu einer neuen Reihe von Unterprogrammen führt. Diese Empfehlungen werden dem Programm- und Koordinierungsausschuss und außerdem, falls das Programm Dienstleistungstätigkeiten betrifft, dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung übermittelt.

f) Nach Behandlung der Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen oder Sachverständigenorgane und der Empfehlungen in den von der Gruppe Zentrale Evaluierung erstellten Berichten schlägt der Programm- und Koordinierungsausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung Maßnahmen vor, die darin bestehen können,

- i) die zur Durchführung laufender Programme verwendeten Verfahren zu ändern;
- ii) den Inhalt von Programmen und Unterprogrammen neu zu definieren.

g) Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden entweder anlässlich der Ausarbeitung eines neuen Plans, nachdem die betreffenden zwischenstaatlichen Organe den in Artikel 7.4 vorgesehenen Bericht mit der Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Generalsekretärs zu den entsprechenden Evaluierungsstudien geprüft haben, oder anlässlich der in Artikel 4.13 vorgesehenen zweijährlichen Überprüfung des Plans geprüft.

h) In regelmäßigen Abständen wird ein zusammenfassender Bericht erstellt, der die Erkenntnisse der einzelnen Berichte und die allgemeinen Schlussfolgerungen zur Konzeption der überprüften Programme enthält, um die Ausarbeitung des mittelfristigen Plans zu erleichtern.

Anhang

Verzeichnis der Fachbegriffe

Effizienz. Die Effizienz wird danach gemessen, wie gut die eingesetzten Mittel in Produkte umgewandelt werden.

Eingesetzte Mittel. Die personellen und sonstigen Mittel, die zur Erstellung der Produkte und zur Erreichung der Ergebnisse erforderlich sind.

Endnutzer. Der Empfänger oder Nutznießer eines Produkts oder eines Ergebnisses.

Erstellung des Produkts. Ein Produkt gilt im Allgemeinen als erstellt, wenn eine bestimmte Dienstleistung vollständig erbracht wurde oder die aus einer Programmtätigkeit resultierenden Produkte den vorgesehenen Hauptnutzern verfügbar gemacht wurden. Bei einem Bericht oder einer Fachveröffentlichung ist dies zum Beispiel der Fall, wenn das Dokument an die Mitgliedstaaten, die interessierten Regierungen oder andere Hauptnutzer verteilt wurde; bei einer Verkaufsveröffentlichung ist dies der Fall, wenn die Veröffentlichung zum Verkauf angeboten wird.

Erwartetes Ergebnis. Ein quantitativ oder qualitativ (als Norm, Wert oder Quote) ausgedrücktes erwünschtes Resultat mit nutzbringendem Effekt für die Endnutzer. Ergebnisse sind die unmittelbare Folge oder Auswirkung der Bereitstellung von Produkten und führen zur Erreichung eines bestimmten Ziels.

Evaluierung. Ein Prozess, der darauf gerichtet ist, auf möglichst systematische und objektive Weise die Relevanz, Wirksamkeit und Wirkung einer Tätigkeit, unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele und der erwarteten Ergebnisse, zu ermitteln. Im Einzelnen:

- *Eingehende Evaluierung.* Eingehende Evaluierungen werden von der Gruppe Zentrale Evaluierung auf Ersuchen des Programm- und Koordinierungsausschusses, mit Zustimmung der Generalversammlung, oder auf Ersuchen anderer zwischenstaatlicher Organe durchgeführt. Darüber hinaus können die Evaluierungsstellen der Sekretariate regionaler und sektoraler Organe auf Ersuchen ihrer Leitungsgremien derartige Evaluierungen vornehmen. Sie können außerdem auch vom Generalsekretär für ein bestimmtes Programm in die Wege geleitet werden, falls die Notwendigkeit entsteht. Eingehende Evaluierungen konzentrieren sich auf das jeweilige Programm. Der Programm- und Koordinierungsausschuss, zwischenstaatliche regionale und sektorale Organe, sonstige zwischenstaatliche Fachorgane und die jeweils zuständigen Sachverständigengremien führen auf der Grundlage von Studien, die die jeweils zuständige Evaluierungsstelle für sie erstellt hat, eine eingehende Überprüfung ganzer Programme oder der gesamten Arbeit einer bestimmten Organisationseinheit durch. Ziel ist die Abgabe von Empfehlungen, die dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung dabei helfen sollen, Beschlüsse zu fassen, die darauf gerichtet sind, die allgemeine Relevanz, Wirksamkeit und Wirkung der Programme der Vereinten Nationen im Kontext der zwischenstaatlichen Ziele und Politiken zu erhöhen;
- *Selbstevaluierung.* Die Selbstevaluierung wird von den Programmleitern hauptsächlich für ihre eigenen Zwecke durchgeführt. Selbstevaluierungen konzentrieren sich auf das jeweilige Unterprogramm und können auf alle Sektoren angewandt werden, einschließlich der politischen, rechtlichen, humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der gemeinsamen Dienste. Als fester Bestandteil des Managementprozesses werden

die Konzeption und Durchführung des Selbstevaluierungsverfahrens in der Planungs- und Programmierungsphase gleichzeitig mit der Konzeption des entsprechenden Unterprogramms festgelegt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden von den Programmleitern dazu genutzt, notwendige Änderungen bei der Durchführung vorzunehmen, oder sie fließen in Form von Änderungsvorschlägen zur Konzeption und/oder Ausrichtung des betreffenden Unterprogramms oder Projekts wieder in den Planungs- und Programmierungsprozess ein. Die Ergebnisse der Selbstevaluierung werden zwar in der Regel nicht auf zwischenstaatlicher Ebene bekannt gegeben, doch können die aus der Analyse verschiedener Unterprogramme und Projekte eines Programms gezogenen Schlussfolgerungen zur Bewertung des gesamten Programms herangezogen werden.

- *Interne Evaluierung.* Die interne Evaluierung umfasst sowohl die Selbstevaluierung als auch die eingehende Evaluierung (siehe oben).
- *Begleitende Evaluierung.* Begleitende Evaluierung ist die Prüfung einer Tätigkeit während ihrer Durchführung, um festzustellen, ob sie nach wie vor relevant ist und welche Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele erzielt wurden.
- *Ex-post-Evaluierung.* Ex-post-Evaluierung ist die Bewertung der Relevanz, Wirksamkeit und Wirkung einer Tätigkeit einige Zeit nach ihrem Abschluss.

Externe Evaluierung. Externe Evaluierungen werden von Stellen außerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen durchgeführt. Die Generalversammlung bittet die ihr geeignet erscheinenden Organe, einschließlich der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, Evaluierungen dieser Art durchzuführen.

Externe Faktoren. Ereignisse und/oder Situationen, die sich der Kontrolle der für eine Tätigkeit Verantwortlichen entziehen, die aber den Erfolg oder Misserfolg einer Tätigkeit beeinflussen. Sie können in Form von Annahmen berücksichtigt werden oder unvorhergesehen sein.

Gemeinsame Dienste. Gemeinsame Dienste sind entweder den Mitgliedstaaten bereitgestellte Konferenzdienste oder Verwaltungsdienste, die eine Organisationseinheit für mehrere Hauptabteilungen oder Bereiche bereitstellt.

Haushaltsjahr. Das zweite Jahr eines Zweijahreszeitraums, in dem der Generalsekretär den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum vorlegt.

Mandat eines beschlussfassenden Organs. Ein Mandat eines beschlussfassenden Organs ist ein an den Generalsekretär oder an einen in seinem Namen handelnden Leiter gerichtetes Ersuchen um die Ergreifung von Maßnahmen, das in einer Resolution oder einem Beschluss eines zuständigen zwischenstaatlichen Organs der Vereinten Nationen enthalten ist.

Nicht-Haushaltsjahr. Das erste Jahr eines Zweijahreszeitraums, in dem der Generalsekretär einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum vorlegt.

Priorität. Eine Rangordnung für die Zwecke der Zuteilung begrenzter Mittel. Daher sind Tätigkeiten mit der höchsten Priorität solche, die selbst bei einer erheblichen Kürzung der Gesamtmittel durchgeführt würden; Tätigkeiten mit der niedrigsten Priorität sind solche, die eingeschränkt oder gestrichen würden, wenn nicht alle vorgesehenen Mittel zur Verfügung stünden oder wenn Tätigkeiten mit höherer Priorität eingeleitet oder ausgeweitet werden müssten.

Produkte. Endprodukte oder Leistungen, die ein Programm oder Unterprogramm für Endnutzer bereitstellt, wie beispielsweise Berichte, Veröffentlichungen, Ausbildung, Sitzungsbetreuung, Beratungs-, Redaktions-, Übersetzungs- oder Sicherheitsdienste, deren Bereitstellung von einer Tätigkeit erwartet wird, damit die gesetzten Ziele erreicht werden.

Programm. Ein Programm besteht aus den von einer Hauptabteilung oder einem Bereich durchgeführten Tätigkeiten.

Programmleiter. Ein Programmleiter ist derjenige Sekretariatsbedienstete, in der Regel der Leiter einer Organisationseinheit, der für die Ausarbeitung und Durchführung eines Programms im Sinne der vorstehenden Definition verantwortlich ist. Für die Zwecke der Selbstevaluierung bezieht sich der Begriff "Programmleiter" außerdem auf diejenigen Personen, die an der Durchführung von Unterprogrammen beteiligt sind, namentlich Leiter einer Abteilung, Unterabteilung oder Sektion.

Programmstrategie. Eine Programmstrategie ist eine Reihe aufeinander folgender Maßnahmen, die zur Erreichung eines Ziels zu ergreifen sind.

Relevanz. Relevanz ist der Grad der Wichtigkeit oder Bedeutsamkeit einer Tätigkeit, eines erwarteten Ergebnisses oder einer Strategie für die Erreichung des damit verbundenen Ziels und der Grad der Wichtigkeit des Ziels für das behandelte Problem. Die Relevanz wird sowohl im Kontext der Konzeption der Tätigkeit als auch im Lichte der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt der Evaluierung betrachtet.

Tätigkeit. Die Maßnahmen, die ergriffen werden, um die eingesetzten Mittel in Produkte umzuwandeln.

Überwachung. Die durch den Leiter einer Hauptabteilung oder eines Bereichs oder durch die Gruppe Zentrale Überwachung und Inspektion in regelmäßigen Abständen vorgenommene Feststellung dessen, ob die Endprodukte gemäß den Verpflichtungen in dem von der Generalversammlung gebilligten Programmhaushaltsplan tatsächlich erstellt wurden.

Unterprogramm. Ein Unterprogramm umfasst alle Tätigkeiten eines Programms, mit denen ein oder mehrere im mittelfristigen Plan vorgesehene, eng miteinander zusammenhängende Ziele erreicht werden sollen. Die Gliederung nach Unterprogrammen entspricht so weit wie möglich einer Organisationseinheit, normalerweise auf Abteilungsebene.

Wirksamkeit. Der Grad, in dem die erwarteten Ergebnisse erreicht werden.

Wirkung. Die infolge einer Tätigkeit herbeigeführten Veränderungen in einer bestimmten Situation.

Ziel. Im Programmhaushaltsverfahren ist unter einem Ziel ein allgemein erwünschtes Ergebnis zu verstehen, das mit einem Veränderungsprozess verbunden ist und mit dem bestimmte Bedürfnisse konkreter benannter Endnutzer innerhalb eines gegebenen Zeitraums erfüllt werden sollen.

Zielerreichungsindikatoren. Indikatoren für die Zielerreichung dienen der Messung dessen, ob und/oder in welchem Maß die Ziele und/oder die erwarteten Ergebnisse erreicht wurden. Die Indikatoren stehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel oder dem erwarteten Ergebnis, dessen Erreichung sie messen sollen.

Zuständiges zwischenstaatliches Organ. Ein zwischenstaatliches Organ besitzt Zuständigkeit, dem Sekretariat in den Bereichen Mandate zu erteilen, die unter die Aufgabenstellung des betreffenden Organs fallen, die in zwischenstaatlichen Resolutionen oder Be-

schlüssen enthalten ist, in der Regel denen, mit denen das Organ geschaffen wurde. Diese Zuständigkeit kann globaler, regionaler, sektoraler oder fachlicher Art sein.

Zwischenstaatliches Organ. Ein Organ ist zwischenstaatlich, wenn seine Mitglieder Regierungen sind. Daher sind Organe der Vereinten Nationen, deren Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, keine zwischenstaatlichen Organe, selbst wenn die betreffenden Personen von Regierungen benannt oder von einem zwischenstaatlichen Organ gewählt wurden.
